

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Abzugspreis vierteljährlich M. 1.20 einschließlich des „Musternten Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag
Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüngen, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstüngen, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfg. für auswärtige 15 Pfg. Im Restamteil die Zeile 40 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

N 128.

Donnerstag, den 7. Juni

1917.

Verordnung

zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über eine Ernteflächenhebung im Jahre 1917 vom 20. Mai 1917 (R. G. Bl. S. 413); vom 1. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 327) eine Ernteflächenhebung im Jahre 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 413) angeordnet. Zur Ausführung dieser Verordnung wird für das Königreich Sachsen folgendes bestimmt:

§ 1.

In der Zeit vom 15. bis 25. Juni 1917 sind durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter festzustellen die Ernteflächen beim selbstmässigen Anbau von

1. Weizen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
2. Spelz, Dinkel, Fesen- sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
3. Roggen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
4. Gerste
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
5. Hafer,
6. Gemenge aus den Getreideernten 1—5,
7. Buchweizen,
8. Hirse,
9. Hülsenfrüchten
 - a) Erbsen und Bohnen,
 - b) Erbbohnen (Stangen-, Buschbohnen),
 - c) Linsen,
 - d) Acker-(Sau-)Bohnen,
 - e) Wicken,
 - f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art untereinander oder mit Getreide oder anderen Körnerfrüchten,
 - g) Lupinen zum Unterpflügen, zur Grünfütter- oder Körnergewinnung,
 - h) aller Arten Hülsenfrüchte, außer Lupinen, zur Grünfütterergewinnung, rein oder im Gemenge, auch mit Getreide,
10. Delfrüchten
 - a) Raps und Rübsen,
 - b) Rohn,
 - c) übrige Delfsaaten (Leindotter, Senf, Sonnenblumen und andere),
11. Gespinnspflanzen
 - a) Flach (Lein),
 - b) Hanf,
12. Kartoffeln
 - a) Frühkartoffeln,
 - b) Spätkartoffeln,
13. Rüben- und Wurzelfrüchten
 - a) Zuckerrüben,
 - b) Futterrüben,
 - c) Kohlrüben (Stedrüben, Bodentlohrabi, Wruken, Dotchen),
 - d) Mairrüben, Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips),
 - e) Möhren (Karotten),
14. Gemüse zur menschlichen Nahrung
 - a) Weißkohl
 - b) allen sonstigen Kohlarten,
 - c) allen sonstigen Gemüsearten,
15. Futterpflanzen zur Grünfütter- und Heugewinnung
 - a) Klee aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern,
 - b) Luzerne,
 - c) allen sonstigen Futterpflanzen (Serradella als Hauptfrucht, Eparfette, Mais u. a.), auch in Mischung,

zur Körnergewinnung

sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weideflächen.

Die durch Rundschreiben der Reichskartoffelstelle vom 22. Mai 1917, Gesch.-Nr. E. 17650, den Kommunalverbänden aufgegebenen Feststellungen der Ernteflächen der selbstmässig angebauten Frühkartoffeln läuft neben der unter 12 vorgeschriebenen Erhebung der Anbauflächen von Kartoffeln selbstständig her.

§ 2.

Die Ernteflächen werden gemeindeweise erhoben. Die Erhebung wird von den Gemeindebehörden oder den von ihnen zu diesem Zweck ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten auch für die selbstmässigen Gutbesitzer ausgeführt. Die Ernteflächen sind durch den Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter zur Ortsliste derjenigen Gemeinde anzugeben, von der aus bewirtschaftet wird.

§ 3.

Die zur Erhebung erforderlichen Ortslisten werden den Verwaltungsbehörden (in den Städten mit Revidierter Städteordnung den Stadträten, im übrigen den Amtshauptmannschaften) bis zum 12. Juni durch das Statistische Landesamt übersandt werden.

§ 4.

Die Amtshauptmannschaften haben die ihnen zugehenden Ortslisten unverzüglich an die Bürgermeister und Gemeindevorstände ihres Bezirks zu verteilen.

§ 5.

Die Stadträte, Bürgermeister und Gemeindevorstände haben am 26. Juni die Ortsliste aufzurechnen, abzuschließen und auf Seite 1 zu bescheinigen.

§ 6.

Die Stadträte der Städte mit Revidierter Städteordnung haben die abgeschlossenen und bescheinigten Ortslisten bis zum 2. Juli an das Statistische Landesamt einzusenden.

§ 7.

Die übrigen Gemeindebehörden haben die Ortslisten bis zum 30. Juni an die Amtshauptmannschaften abzuliefern. Die Amtshauptmannschaft hat die Ortslisten der Gemeinden ihres Bezirks zu sammeln und nachzuprüfen, ob die Ernteflächen richtig aufgerechnet sind, ob keine nach der Größe des Betriebs unwahrscheinlichen Flächenangaben gemacht sind und ob die Ortsliste die Bescheinigung des Gemeindevorstandes trägt. Von den Amtshauptmannschaften sind sämtliche Ortslisten bis 3. Juli alphabetisch geordnet mit Bescheinigung an das Statistische Landesamt einzusenden.

§ 8.

Die zuständigen Behörden oder die von ihnen beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

§ 9.

Zuständige Behörde im Sinne von § 6 der Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1917 ist in den Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, in den übrigen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand.

§ 10.

Auf die Strafbestimmungen in § 10 der Bundesratsverordnung (vergl. Punkt 13 der auf Seite 1 der Ortsliste abgedruckten Anleitung) wird besonders hingewiesen.

§ 11.

Etwaige bei der Bearbeitung der Erhebungsergebnisse seitens des Statistischen Landesamtes wahrgenommene Mängel werden durch das Statistische Landesamt den Stadträten und Gemeindevorständen unmittelbar mitgeteilt werden und sind durch diese mit thunlichster Beschleunigung abzustellen.

Dresden, den 4. Juni 1917.

108 a II B I d

Ministerium des Innern.

2618

Saatkartoffeln

Können zum Anbau auf noch verfügbarem Lande

Donnerstag, den 7. d. M.

im Magazingrundstücke hier entnommen werden.

Bezahlung in der Turnhalle.

Eibenstock, den 6. Juni 1917.

Der Stadtrat.

Das Freibad

ist von Donnerstag, den 7. d. Monats an geöffnet. Die Nachmittagsstunden an den Wochentagen von 5—7 Uhr sind für das Baden von Frauen und Mädchen vorgesehen.

Eibenstock, den 6. Juni 1917.

Der Stadtrat.

Voranmeldung des Bezuges von Lebensmitteln.

Im Anschluß an die Ausgabe neuer Bezirkslebensmittellisten führen wir von jetzt ab die Voranmeldung des Warenbezuges für die künftigen Lebensmittelverläufe ein. Die Einwohnerchaft fordern wir hiermit auf, ihre mit dem Namen des Haushaltungsvorstandes und mit der Nummer des städtischen Lebensmittelaustrages versehenen Bezirkslebensmittellisten bis

Freitag, den 8. Juni 1917,

je derjenigen Verkaufsstelle vorzulegen, von der sie in der Zeit bis zum 30. d. Mts. mit Nahrungsmitteln einer bestimmten Gruppe beliefert sein wollen.

Die Händler haben auf den ihnen zur Voranmeldung vorgelegten Lebensmittelkarten den Firmenstempel sowohl an die dafür vorgesehene Stelle, als auch unten auf den Anmeldebogen zu drücken und den Anmeldebogen abzutrennen, die Anmeldebogen, 100-stückweise gebündelt, aber bis

Sonnabend, den 9. d. Mts., mittags

in der städt. Lebensmittelabteilung abzugeben. Aufgrund der Anmeldebögen teilen wir den Händlern die erforderlichen Nahrungsmittelmengen zu.

Es werden zunächst in dem laufenden Bezugsabschnitt folgende Verkäufergruppen für die Entgegennahme von Voranmeldungen auf die nachverzeichneten Warengattungen und für den Vertrieb dieser Waren gebildet:

- a) Trockengemüse I (1): Enzmann, Seifert, Herold, Tittel, Zeuner, Schindler, Friedr. Riedel, Konsumverein I, Konsumverein II;
 - b) Trockengemüse II (2): Herdel, Lohmann, Blaschmann, Eberlein, Hubrich, Brenner, Friedrich, Paul Wehnert, Konsumverein I, Konsumverein II;
 - c) Gemüseerzeugnisse (3): Günzel, Hauschild, Rehner, Otth, Konsumverein I, Konsumverein II;
 - d) Zuckerhaltiger Brotaufstrich (5): Riedel, Wendler, Weissflog, Böhlend, P. O. Reichner, Ida verw. Heymann, Alma Baumann, Konsumverein I und Konsumverein II;
 - e) Sonstiges (6): Enzmann, Clara verw. Seifert, Herold, Tittel, Zeuner, Schindler, Friedr. Riedel, Konsumverein I und Konsumverein II;
 - f) Eier (7): Günzel, Hauschild, Rehner, Otth, Konsumverein I und Konsumverein II;
- Da auf die Marken R 1 (Trockengemüse) und R 5 (zuckerhaltiger Brotaufstrich) bereits Waren abgegeben wurden, ist der Bezug dieser Waren für die weiteren 3 Wochen dort anzumelden, wo die Verbraucher die Ware das erstmalig auf die Marken R 1 und R 5 geholt haben.